



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaunt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraller

Heinfels, am 9. Juli 2026

Zahl: 612-2026P

Betreff: Rablandstraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 hat die Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, um die straßenrechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Rablandstraße

auf den Grundstücken 784/1 und 829, Katastralgemeinde 85208 Panzendorf, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 41, 42, Tiroler Straßengesetz 1988, LGBl. Nr. 13/1989 in der geltenden Fassung, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:30 Uhr
im Gemeindeamt Heinfels**

anberaumt. Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle bevollmächtigte Personen entsenden oder gemeinsam mit den bevollmächtigten Personen zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Personen eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Notarin, einen Notar, eine Wirtschaftstreuhandlerin, einen Wirtschaftstreuhandler oder eine Ziviltechnikerin, einen Ziviltechniker vertreten lässt,

- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch der Behörde bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seiner bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert ist, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Bgm.-Stv. Erwin Bachmann

An der Anschlagtafel der Gemeinde Heinfels ...

angeschlagen: 10.07.2026

abgenommen: 27.07.2026